

**1894**



**VDRI**

Verein Deutscher  
Revisions-Ingenieure e.V.

**2010**

**Satzung**

# **Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. Satzung**

## **A. Sitz, Zweck und Organe des Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Braunschweig. Die Abkürzung lautet: VDRI.

Das Vereinszeichen besteht aus

- dem jeweils aktuellen Logo der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- der Abkürzung VDRI und
- den Worten Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.

Das Vereinszeichen entspricht den jeweils aktuell gültigen Gestaltungsrichtlinien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Abweichungen hiervon bedürfen eines einstimmigen Votums des Vorstandes und einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein technisch wissenschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Austausch sowie die Verbreitung von gesammelten Erkenntnissen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur und von der Arbeit, insbesondere durch Informations- und Vortragsveranstaltungen, Erfahrungsaustausche und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit. Überdies werden Beobachtungen zum Schutze der Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen vorgenommen.

Der Verein bezweckt ferner die Pflege der Zusammengehörigkeit der deutschen und internationalen Fachleute auf diesem Gebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Bevollmächtigten

## **§ 4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder, Altmitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger;
  - b) Personen, die im Arbeitsschutz tätig sind oder die in anderer Weise haupt- oder nebenberuflich für den Arbeitsschutz tätig sind oder ihn unterstützen.
2. Altmitglieder sind in den Ruhestand getretene Mitglieder. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
3. Förderer sind Personen, Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Verbände und Firmen, die den Verein und seine Bestrebungen fördern. Sie sind nicht beitragspflichtig und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie werden von der Mitgliederversammlung anerkannt.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bestellte Person. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt oder entsprechend dem Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden ein begründeter Bescheid zu erteilen. Der Abgelehnte hat ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

Diese entscheidet endgültig.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.

Der Beitrag kann per Überweisung oder mit Einzugsermächtigung beglichen werden.

Jedes beitragspflichtige Mitglied, das bisher keine Einzugsermächtigung erteilt hat, entrichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres per Überweisung auf das Konto des Vereins.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) durch freiwilligen Austritt, der mit dem Ende des Vereinsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher dem Vorstand anzuzeigen ist;
- c) durch Nichtzahlung der Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre;
- d) durch grobe Verletzung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss im Falle des § 8 Abs. c) und d) entscheidet der Vorstand.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des Einspruchs, der an den Vorstand zu richten ist. Über diesen Einspruch entscheidet in offener Abstimmung ein Ehrengericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, das den Vorsitz führt;
2. ein vom Vorstand zu benennendes ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören darf;
3. ein vom Antragsteller zu benennendes ordentliches Mitglied.

Das Ehrengericht wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrengerichtes. Das Ehrengericht teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit Ihrer Begründung schriftlich mit.

### **§ 9 Ausgeschiedene Mitglieder**

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden alle Ansprüche an den Verein.

## **C. Mitgliederversammlung**

### **§ 10 Einberufung, Tagesordnung**

Eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Einladungen bekanntgegeben.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Vorlage des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr und des Kostenvoranschlages für das nächste Vereinsjahr,
- c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Kassen- und Geschäftsführung für das abgelaufene Vereinsjahr,
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Vereinsjahr,
- e) Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,

- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) Anträge der Mitglieder,
- Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne weiteres beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 13, 14 entsprechend.

### **§ 13 Beschlussfassung**

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:

- a) bei Abstimmung über den Antrag auf Auflösung des Vereins,
- b) bei Antrag auf Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte.

Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 Schriftliche Abstimmung**

In besonders begründeten Fällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Aufforderung dazu muss eine Frist von sechs Wochen enthalten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine schriftliche Abstimmung in den Fällen des § 13 Ziffer a und b sowie zu einer Satzungsänderung ist nicht zulässig.

## **D. Vorstand, erweiterter Vorstand und Bevollmächtigte**

### **§ 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Beide werden durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Stimmzettel gewählt. Die Wahlen gelten für die Dauer der beiden auf die Mitgliederversammlung folgenden Vereinsjahre. Bei jeder Mitgliederversammlung sollen in der Regel entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gewählt werden. Müssen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gleichzeitig neu gewählt werden, so ist derjenige nur für ein Jahr zu wählen, dessen Wahl satzungsgemäß nicht vorgesehen war. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1 gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, Erklärungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sind unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

### **§ 16 Erweiterter Vorstand**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein erweiterter Vorstand von der Hauptversammlung gewählt.

Er besteht neben dem Vorstand aus:

- a) dem Schriftführer,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreter,
- e) dem Vortragsreferenten,
- f) dessen Stellvertreter,
- g) dem Referenten für Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dessen Stellvertreter,
- i) dem Referenten für Allgemeine Fragen und Koordination,
- j) dessen Stellvertreter,
- k) dem Referenten für Kooperationspartnerschaften,
- l) dessen Stellvertreter.

Die Wahl des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Vortragsreferenten, des Referenten für Information und Öffentlichkeitsarbeit, des Referenten für Allgemeine Fragen und Koordination und des Referenten für Kooperationspartnerschaften sowie ihrer Stellvertreter erfolgt gemäß § 15.

In den erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1 gewählt werden. Beratendes Mitglied ist der Leiter der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch vier weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

### **§ 17 Geschäftsführer**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein besoldeter Geschäftsführer bestellt werden, wenn der Umfang der Vereinsgeschäfte dieses erforderlich macht. Er unterstützt den erweiterten Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

### **§ 18 Schriftführer**

Der Schriftführer verfasst Niederschriften, Einladungen, Rundschreiben und Veröffentlichungen, soweit der Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit dafür nicht zuständig ist.

### **§ 19 Schatzmeister**

Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste.

Der Schatzmeister verwaltet die eingehenden Gelder und leistet Zahlungen für den Verein nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Der Schatzmeister legt alljährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das letzte Vereinsjahr vor, der vorher von zwei Kassenprüfern überprüft wurde. Ferner legt er der Mitgliederversammlung einen Kostenvoranschlag für das nächste Vereinsjahr vor.

### **§ 20 Vortragsreferent**

Der Vortragsreferent sorgt für die Durchführung öffentlicher Fachvorträge und unterstützt die Bevollmächtigten bei ihren Aufgaben. Die Bestellung der Bevollmächtigten erfolgt durch den Vortragsreferenten nach Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 21 Bevollmächtigte**

Die Bevollmächtigten vertreten den Vorstand bei örtlichen Veranstaltungen. Sie organisieren öffentliche Fachvorträge, insbesondere Seminare zur Weiterbildung von Aufsichtspersonen und des technischen Personals des Präventionsbereiches auf denjenigen Gebieten, die dem § 2 entsprechen. Sie fördern den Erfahrungsaustausch durch die Organisation gemeinsamer Treffen. Die Kosten werden über den Vortragsreferenten mit dem Schatzmeister abgerechnet.

### **§ 22 Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit über aktuelle Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Er sorgt für eine angemessene und wirksame Darstellung. Alle Veröffentlichungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Bei großen öffentlichen Veranstaltungen, die der VDRI durchführt oder bei denen der VDRI mitwirkt, sorgt er für die Information der Presse.

### **§ 23 Referent für Allgemeine Fragen und Koordination**

Der Referent für Allgemeine Fragen und Koordination beantwortet Anfragen der Mitglieder des Vereins und bearbeitet deren Vorschläge, die den Zweck des Vereins fördern. Über das Ergebnis wird dem Mitglied Auskunft erteilt.

### **§ 24 Referent für Kooperationspartnerschaften**

Der Referent für Kooperationspartnerschaften pflegt den Dialog mit den übrigen Akteuren im Arbeitsschutz im Hinblick auf gemeinsame Präventionsziele und ggf. aufeinander abgestimmte Maßnahmen und Projekte.

### **§ 25 Ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder den Bevollmächtigten für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Vorstand erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **E. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 26 Stimmrecht**

Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann es sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

### **§ 27 Auskunftsrecht**

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand in allen Fragen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, um Auskunft zu bitten. Sie haben ferner das Recht, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben, die den Aufgaben des Vereins entsprechen oder ihm in anderer Weise förderlich sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Fragen und Anregungen nachzugehen und dem betreffenden Mitglied Auskunft über die Erledigung der Angelegenheit zu geben.

### **§ 28 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand abgesendet werden.



Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 29 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen, z.B. auch durch Übernahme von Sonderaufgaben, die der Vorstand an sie heranträgt. Kann das Mitglied die Sonderaufgabe nicht übernehmen, ist es gehalten, den Vorstand hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **F. Auflösung oder Änderung des Vereins**

### **§ 30 Auflösung oder Eingliederung in andere Organisationen**

Die Auflösung des Vereins oder die Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Werden entsprechende Anträge von Mitgliedern gestellt, so sind sie zunächst in Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu behandeln. Wird der Antrag vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Antragsteller ist berechtigt, bei Ablehnung den Antrag erneut an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen muss. Dieser Antrag ist den Mitgliedern ebenfalls acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 31 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu verwenden hat.

## **G. Inkrafttreten**

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. (VDRI) am 19. Oktober 2010 in Leipzig beschlossen.